

Anorganische Chemie
Röntgenkunde
Verformungskunde.

(3) In der Diplomarbeit soll eine theoretische oder praktische Aufgabe aus dem Gebiet der Metallkunde nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig ausgearbeitet werden. Sie kann eine Originaluntersuchung oder eine wissenschaftlich erwünschte Nachuntersuchung sein.

§ 15: Zulassung zur Hauptprüfung und Diplomarbeit

(2) Für die Zulassung zur Prüfung und zur Diplomarbeit ist erforderlich:

- a) die bestandene Vorprüfung;
- b) ein ordentliches Fachstudium von mindestens sieben Semestern;
- c) anorganische Chemie: der erfolgreiche Besuch eines vertieften Praktikums;
- d) physikalische Chemie: der erfolgreiche Besuch des halbsemestrigen Fortgeschrittenen-Praktikums;
- e) Metallkunde: der erfolgreiche Besuch des metallkundlichen Praktikums.